

## **ANLAGE 03: Begründung der Neuregelungen der Neufassung der Allgemeinen Polizeiverordnung**

### **1. Vorbemerkung: Bedeutung der Neufassung der Polizeiverordnung der Stadt Heidelberg**

Die Polizeiverordnung ist das zentrale Regelwerk der kommunalen Normsetzung im Bereich der Gefahrenabwehr. Es handelt sich dabei um Sachverhalte, in denen aus Gründen der Abwehr von abstrakten Gefahren nach einer Gesamtabwägung der gegenläufigen öffentlichen und privaten Belange eine ausdrückliche Regelung in der Polizeiverordnung erforderlich ist. Damit stellt die Stadt als Ortspolizeibehörde klar, welche Verhaltensweisen im Geltungsbereich der Polizeiverordnung grundsätzlich nicht akzeptiert werden und daher eine Ahndung von Zuwiderhandlungen geboten ist. Diese Beurteilung kann sich im Laufe der Zeit verändern. Nach § 25 Polizeigesetz Baden-Württemberg treten Polizeiverordnungen spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Polizeiverordnungen haben somit grundsätzlich nur eine zulässige Geltungsdauer von 20 Jahren. Da die derzeit gültige Straßen- und Anlagenpolizeiverordnung am 17.05.2001 in Kraft getreten ist, verliert sie zum 18.05.2021 kraft Gesetz ihre Gültigkeit. Eine Verlängerung oder Veränderung der geltenden Straßen- und Anlagenpolizeiverordnung von 2001 ist nicht zulässig. Daher ist die Polizeiverordnung vollständig neu zu fassen und dem Oberbürgermeister wie dem Gemeinderat erneut zur Beschlussfassung vorzulegen. § 17 Polizeigesetz Baden-Württemberg ermächtigt die Ortspolizeibehörde, das Bürger- und Ordnungsamt, zum Erlass von Polizeiverordnungen. Diese beinhalten Gebote oder Verbote, die für eine unbestimmte Anzahl von Fällen an eine unbestimmte Anzahl von Personen gerichtet sind. Voraussetzung ist das Vorliegen einer abstrakten Gefahr, welche gegeben ist, wenn nach allgemeiner Lebenserfahrung oder fachlichen Erkenntnissen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit das Eintreten einer konkreten Gefahrenlage möglich erscheinen lässt. Die Gefahr liegt vor, wenn der Eintritt eines konkreten Schadens regelmäßig und typischerweise zu erwarten ist. Abzugrenzen ist die Gefahr vom bloßen Gefahrenverdacht und von sog. Vorsorgemaßnahmen, die den Erlass einer Verordnung/Regelung nicht rechtfertigen.

### **2. Begründung der Neufassung:**

#### **2.1 § 1 Geltungsbereich und § 2 Begriffsbestimmungen:**

Die Neufassung benennt den Anwendungsbereich und erwähnt die Anwendungsbereiche in einer Aufzählung. Auf diese Weise soll Normklarheit hergestellt werden. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass in der Vergangenheit auch in den genannten Bereichen Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung aufgetreten sind.

#### **2.2 § 3 Unzulässiger Lärm, Nachtruhe**

§ 3 soll vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm schützen, die von Personen verursacht werden. Zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2: § 3 PolVO verbietet unzulässigen Lärm, insbesondere während der Nachtruhe. Damit sind zumindest Individualrechtsgüter nach Art. 2 Abs. 2 GG betroffen, denn Lärm kann auf Dauer die Gesundheit schädigen. Darüber hinaus kann auch die gesamte geschriebene Rechtsordnung betroffen sein, wenn durch die Lärmverursachung § 117 OWiG verletzt wird. Daher dient § 3 PolVO dem Schutz der öffentlichen Sicherheit. Die Gefahr ist auch abstrakt, da Studien belegen, dass dauerhafter Lärm die Gesundheit schädigen kann und so zumindest eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für den Eintritt eines Schadens besteht. § 3 Abs. 1 Nr. 1 PolVO regelt ein Verbot bzgl. der Störung der Nachtruhe. Die Dauer der Nachtruhe

wird auf 22 Uhr bis 6 Uhr festgeschrieben. Die Norm setzt klare Zeiten fest, in denen das Verbot gelten soll, nämlich von 22 bis 6 Uhr. Damit ist die Zeit der Nachtruhe ausdrücklich bestimmt. Heidelberg ist eine attraktive Stadt. Dies hat sich in der ZDF Studie „Wo lebt es sich am besten?“ 2018 erneut bestätigt, denn Heidelberg „hat die zweithöchste Lebensqualität aller Städte und Kreise in Deutschland“. Aufgrund der steigenden Tourismuszahlen und der ausgeprägten Kneipenkultur sind Lärmimmissionen auch in Heidelberg immer wieder eine Herausforderung, der sich die Stadt Heidelberg, hier das Bürger- und Ordnungsamt in enger Zusammenarbeit mit dem Polizeipräsidium Mannheim stellen. Lärmimmissionen, insbesondere solche die dazu geeignet sind die Nachtruhe der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Heidelberg zu stören, treten in Art und Umfang unterschiedlich, teilweise nur saisonal, auf dem Neckarvorland, innerhalb der Altstadt und auch auf öffentlichen Plätzen und Parks mit hoher Aufenthaltsqualität auf. Die Stadt Heidelberg ist sich der körperlichen Auswirkungen durch unzumutbaren erheblichen Lärm bewusst und setzt sich konsequent für eine störungsfreie Nachtruhe der Bürgerinnen und Bürger ein. Das Statistische Bundesamt meldet, dass sich in Deutschland mehr als jede/r Vierte durch Lärm belästigt fühlt. Das ist nicht nur unangenehm, sondern kann auf Dauer der Gesundheit schaden. Die Strategie der Stadt Heidelberg versteht sich als dynamisches Handlungskonzept, das jederzeit auf veränderte Umstände angepasst werden kann. Oberstes Ziel ist: Mehr Lebensqualität durch Lärmschutz. § 3 Abs. 1 Nr. 2 PolVO verbietet das Erregen von unzulässigem oder vermeidbarem Lärm. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch bedeutet „Erregen“ von Lärm nichts anderes als das Hervorrufen von Lärm. Dabei kann eine Person selbst lärmern oder eine Lärmquelle eröffnen. Nach § 117 OWiG ist auch das mittelbare Lärmen von dem Begriff erfasst, d.h. wenn eine Person einen anderen zum Lärmen bringt (Karlsruher Kommentar/Rogall, OWiG, 5. Aufl. 2018, § 117 Rn. 16/17). Der Begriff des Lärms umfasst dabei alle negativ empfundenen Geräusche, die auf andere mindestens belästigend wirken (Karlsruher Kommentar/Rogall, OWiG, 5. Aufl. 2018, § 117 Rn. 13). Im allgemeinen Sprachgebrauch ist der Lärmbegriff anerkannt und der Betroffene kann sein Verhalten konkret danach ausrichten. Er erfüllt daher das Bestimmtheitsgebot. „Die Lärmerregung ist nicht bereits dann zulässig, wenn vernünftige, aner kennenswerte Gründe für sie sprechen, sondern erst dann, wenn diesen Gründen aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung ein solches Gewicht beigemessen werden kann, dass die Inkaufnahme der tatbestandsspezifischen Risiken vertretbar erscheint“ (Karlsruher Kommentar/Rogall, OWiG, 5. Aufl. 2018, § 117 Rn. 22). Daneben kann aber trotz berechtigtem Anlass das Ausmaß des Lärms unzulässig sein. „Das Ausmaß des Lärms soll nach übereinstimmender Auffassung nicht nur nach dessen Stärke, sondern auch nach dessen Dauer sowie nach den jeweiligen örtlichen und zeitlichen Umständen zu bestimmen sein“ (Karlsruher Kommentar/Rogall, OWiG, 5. Aufl. 2018, § 117 Rn. 25). Schließlich darf das Ausmaß des Lärms bei berechtigtem Anlass nicht vermeidbar gewesen sein. „Das Ausmaß des Lärms ist vermeidbar, wenn die Lärmerregung als solche zwar nicht zu vermeiden ist, aber Stärke und Dauer des Lärms verhindert werden können“ (Karlsruher Kommentar/Rogall, OWiG, 5. Aufl. 2018, § 117 Rn. 27). Im 2. Halbsatz besagt die Regelung, dass der Lärm geeignet sein muss, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit des anderen zu schädigen. Dabei ist auf die hinreichende Wahrscheinlichkeit bezüglich der Schadensfolgen abzustellen (Karlsruher Kommentar/Rogall, OWiG, 5. Aufl. 2018, § 117 Rn. 29). Eine Belästigung erfasst dabei solche Beeinträchtigungen des körperlichen und seelischen Wohlbefindens, die noch keine Gesundheitsschäden darstellen (Karlsruher Kommentar/Rogall, OWiG, 5. Aufl. 2018, § 117 Rn. 32). Sie sind erheblich, wenn sie über ein zumutbares Maß hinausgehen. Zwar ist dieser Begriff abstrakt schwierig zu beschreiben, insbesondere auf den ersten Blick offen für subjektives Empfinden. In der konkreten Situation ist aber erkennbar, welche Maßnahmen erheblich sind und welche nicht. Ein gemeinsamer Nenner für erhebliche Maßnahmen existiert in der Bevölkerung. Zudem wird der Begriff der Erheblichkeit in einer Vielzahl von Normen verwendet und ist dort durch juristische Methodik auszulegen und zu bestimmen. Daher ist der Begriff auch bestimmt. Die Allgemeinheit erfasst einen unbestimmten Personenkreis. In § 117 OWiG wird auf das Publikum

abgestellt (Karlsruher Kommentar/Rogall, OWiG, 5. Aufl. 2018, § 117 Rn. 34). Dies dürften die Menschen sein, die sich in unmittelbarer Nähe zum Lärmenden aufhalten. Der Begriff der Nachbarschaft umfasst nach dem allgemeinen Sprachgebrauch die umliegenden Anwohner im Vergleich zur Lärmquelle und ist dadurch gut abgrenzbar. Aufgrund ihrer räumlichen Nähe kann der Betroffene die Allgemeinheit und die Nachbarschaft erkennen. Zu § 3 Abs. 1 Nr. 3 PolVO: § 7 Abs. 3 der Straßen- und Anlagenpolizeiverordnung alte Fassung („Der Betrieb von Lautsprechern auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist unzulässig“) ist eine unzulässige Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit da dieser unabhängig von einer Störung den Betrieb von Lautsprechern untersagt. Die Untersagung ist nur dann zulässig, wenn eine entsprechende Störqualität vorliegt. Daher war eine Neuregelung notwendig. Der Begriff der erheblichen Belästigung wurde bereits im Rahmen von § 3 Abs. 1 Nr. 2 PolVO bezüglich einer etwaigen Unbestimmtheit erörtert. Bereits dort wurde die Bestimmtheit der erheblichen Belästigung bejaht, da der Begriff der juristischen Auslegungsmethode offen ist.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 4 PolVO: Die Norm verbietet geräuschvolle Haus- und Gartenarbeiten an Sonntagen (ganztäglich) und Werktagen zwischen 20 Uhr und 7 Uhr. Es könnten zwar Bedenken bestehen, ob die PolVO für Haus- und Gartenarbeiten, die auf privatem Grundstück stattfinden, überhaupt Anwendung findet. Jedoch ist die Regelung erkennbar so gestaltet, dass sie nur eingreift, wenn die Störung gerade das private Grundstück verlässt und der Lärm damit für andere Personen außerhalb des Störergrundstücks wahrnehmbar ist. Durch die genauen Zeit- und Ortsangaben ist das Verbot für den Betroffenen auch bestimmt genug.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 5: Nach dieser Regelung sind andere Betätigungen im Haus, die nach draußen dringen, sowie im Garten zwischen 22 Uhr und 6 Uhr verboten, wenn sie die Eignung zu einer erheblichen Belästigung anderer erfüllen. Als konkretisierende Beispiele werden laute Gartenfeste oder Hausfeste (hier bei geöffneten Fenstern) und geräuschvolle Sportspiele genannt. Bedenken wegen des Anwendungsbereichs, da die Störung wieder auf privatem Grund stattfindet, können mit derselben Begründung wie bei § 3 Abs. 1 Nr. 4 PolVO begegnet werden: Es soll nur das störende Verhalten erfasst werden, dass über die Grenzen des privaten Grundstücks hinaus wirkt. Durch die Norm wird auch klar, dass sozialtypisches Verhalten wie Gespräche in normaler Lautstärke im Garten, insbesondere während der langen Sommertage, gerade nicht vom Verbot erfasst werden. Es bedarf nämlich einer erheblichen Belästigung. Satz 2 der Norm konkretisiert diesen Begriff mit einigen Beispielen, so dass die Regelung dem Bestimmtheitsgebot entspricht.

Zu § 3 Abs. 2 PolVO: Die Regelung weist nur darauf hin, dass landesrechtliche und bundesrechtliche Vorschriften daneben gelten. Sie hat eine reine Klarstellungsfunktion.

### **2.3 § 4 Belästigungen der Allgemeinheit und umweltschädliches Verhalten**

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 3: In Heidelberg erfolgt das Betteln unter anderem im Rahmen von Einzelpersonen, die untereinander verknüpft sind, jedoch an einzelnen Standorten betteln. Nach der Gründung des Kommunalen Ordnungsdienstes (KOD), wurde die Bekämpfung des organisierten Bettelns zu einer der ständigen Aufgaben des KOD. Durch das andauernde und konsequente Einschreiten des KOD gegen das organisierte Betteln wurde eine deutliche Verbesserung des subjektiven Sicherheitsgefühls der Bürgerschaft im öffentlichen Raum erreicht. Leider sind die Erscheinungsformen des Bettelns sehr vielfältig. Im Zusammenhang mit der Beschwerde einer Bürgerin über Bettler in der Fußgängerzone, die Hunde mit sich führen und diese nicht gut behandeln würden, haben die Mitarbeiter unseres Kommunalen Ordnungsdienstes angeregt, bei der nächsten Überarbeitung unserer städtischen Polizeiverordnung das Betteln mit Hunden generell zu untersagen. Die Veterinärrechtsabteilung hat aus fachlicher Sicht ein solches Verbot befürwortet, da dieses gerade bezogen auf

Tierschutzkontrollen hilfreich ist. Zum einen sind häufig in der Tierhaltung vor Ort Mängel schwer feststellbar, zum anderen sind gerade obdachlose Bettler schwer greifbar für die Behörde, wenn doch Mängel festgestellt werden sollten und dann deren Beseitigung überwacht werden muss. Ein generelles Verbot ist in solchen Fällen hilfreich. Um alle Erscheinungsformen in der Allgemeinen Polizeiverordnung zu erfassen wird die Neuregelung getroffen: Es ist untersagt 3. das die körperliche Nähe suchende oder das sonst besonders aufdringliche, aggressive, beleidigende oder gewerbsmäßig organisierte Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns, zum Beispiel durch körperliches Einwirken auf eine andere Person, Festhalten an der Kleidung, in den Weg stellen, wiederholtes Ansprechen oder unter Vortäuschung körperlicher Gebrechen, Betteln unter Zuhilfenahme von Kindern und/oder unter Zurschaustellung von Tieren. Abs. 1 Nr. 3. untersagt jegliche Form des aggressiven Bettelns. Dies betrifft die öffentliche Sicherheit. Aufgrund des besonders aufdringlichen Vorgehens werden die „Angebettelten“ dennoch in erheblichem Maße belästigt, bzw. sogar unter Druck gesetzt, Geld zu geben. Dies kann das friedliche Zusammenleben stören, insbesondere das subjektive Sicherheitsgefühl der Bürger, so dass die öffentliche Ordnung betroffen ist. Die Gefahr ist auch überwiegend wahrscheinlich. Um den Begriff plastischer zu machen nennt die Norm einige Regelbeispiele, was darunter zu verstehen ist: durch körperliches Einwirken auf eine andere Person, Festhalten an der Kleidung, in den Weg stellen, wiederholtes Ansprechen oder unter Vortäuschung körperlicher Gebrechen, Betteln unter Zuhilfenahme von Kindern und/oder unter Zurschaustellung von Tieren. Dadurch enthält die Norm selbst eine Art Richtlinie, wonach der Betroffene erkennen kann, welche tatsächlichen Verhaltensweisen verboten sind. Daher erfüllt die Regelung das Bestimmtheitsgebot.

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 5 untersagt, die Notdurft außerhalb von Toiletten zu verrichten. Urin und Kot können starken Geruch entwickeln und mehr als unangenehm riechen. Dadurch kann der Gestank Übelkeit hervorrufen und so die körperliche Unversehrtheit und Gesundheit nach Art. 2 Abs. 2 GG betreffen. Daneben dürfte aufgrund der Geruchsbelästigung zumindest auch die öffentliche Ordnung durch ein gestörtes friedliches Zusammenleben betroffen sein. Dass es aufgrund des Verrichtens der Notdurft außerhalb der Toilette zu Gestank und dadurch zu den Rechtsgutsverletzungen kommt, ist überwiegend wahrscheinlich. Die Korrektur erfolgt aus Bestimmtheitsgründen und entspricht im Wesentlichen der Altfassung. Gemäß dieser Regelung ist es untersagt auf öffentlichen Straßen, Anlagen, und Einrichtungen die Notdurft außerhalb von dafür vorgesehenen Einrichtungen zu verrichten. Der Begriff der öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen sind in § 2 PolVO näher definiert. Unter „die Notdurft verrichten“ ist nach allgemeinem Verständnis der Gang zur Toilette umfassend gemeint. Die dafür vorgesehenen Einrichtungen beschreiben wohl hauptsächlich Toiletten, Dixi-klos oder andere Einrichtungen, die kenntlich machen, dass sie dem Toilettengang dienen. Alle diese Einrichtungen haben gemein, dass sie entsprechend ausdrücklich gekennzeichnet sind. Diese Kennzeichen sind allgemein verständlich. Folglich ist für den Betroffenen genau erkennbar, wo er auf Toilette gehen kann. Außerhalb dieser Vorrichtungen ist der Toilettengang verboten. Damit sind sowohl Kerngehalt als auch Ränder des Verbots klar von der erlaubten Verhaltensweise abgrenzbar. Folglich ist § 4 Abs. 1 Nr. 5 PolVO bestimmt genug.

Auch im Hinblick auf Abs. 1 Nr. 7 ist die öffentliche Ordnung betroffen: Bei Wertstoffsammelbehältern ist zu beobachten, dass ihre unmittelbare Umgebung zunehmend vermüllt ist. Daher können eben gemachte Ausführungen herangezogen werden. Zudem wurden vermehrt illegal aufgestellte Behälter festgestellt, die das friedliche Zusammenleben stören können. Die Gefahr ist damit auch abstrakt. Altkleidercontainer im öffentlichen Verkehrsraum, in öffentlichen Grünanlagen oder auf Privatgrundstücken der Stadt Heidelberg werden derzeit nur dann von dieser entfernt, wenn sie verkehrsbehindernd bzw. -gefährdend aufgestellt sind oder als Anlass für eine zunehmende bzw. anhaltende „Vermüllung“ ihrer unmittelbaren Umgebung angesehen werden müssen. Leider wurden in den vergangenen

Jahren vermehrt illegal aufgestellte Altkleider-Container festgestellt. Daher erfolgt nunmehr die ordnungsrechtliche Verbotsfestlegung.

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 8, Nr. 9, Nr. 10: Die Lebens- und Wohnqualität in unseren Städten hängt entscheidend davon ab, dass es gelingt, sowohl das gesellschaftliche Miteinander zu fördern als auch die öffentliche Sicherheit und Ordnung für die Bürgerinnen und Bürger zuverlässig zu gewährleisten. Der „Broken windows-Theorie“ zufolge, die durch kommunale Erfahrungen in vielen Ländern bestätigt wurde, muss schon den Anfängen von Zerstörung und Unsauberkeit begegnet werden, denn Schmutz, Schmierereien und Vandalismus laden zu weiterer Verwahrlosung ein. Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung bringt auch Sicherheit. Es ist deshalb für die Stadt Heidelberg unverzichtbar, die öffentliche Ordnung als Aufgabe wahrzunehmen, die mit den Bürgerinnen und Bürgern zu kommunizieren ist und deren Erfüllung wesentlich mehr ist als lediglich die Pflege des äußeren Erscheinungsbildes. Indem sich die Stadt Heidelberg für die Gestaltung eines sauberen und freundlichen Lebensumfeldes ihrer Bürgerinnen und Bürger einsetzt, wirkt sie zugleich der Entstehung kriminalitätsgeeigneter Strukturen entgegen. Der unmittelbare Zusammenhang zwischen Sauberkeit und Sicherheit, subjektiv zwischen Bedürfnis nach Sauberkeit und Sicherheitsempfinden, ist heute ein wichtiges Element kommunaler Sicherheitspolitik. In diesem Zusammenhang ist es hilfreich, der zunehmenden Wegwerfmentalität nach Kräften entgegen zu arbeiten. Die illegale Entsorgung von Abfällen (Littering) wie zum Beispiel Zigarettenkippen ist nicht notwendig, da sich im öffentlichen Raum und insbesondere auch in der Hauptstraße ausreichend Papierkörbe mit Ascher befinden. Die Kontrollen wegen illegalem Entsorgen von Abfall wie Zigarettenkippen und ähnlichem stellen sich in der Praxis als außerordentlich schwierig dar. Oftmals ist kein Verursacher vor Ort gegen den im Nachgang Ordnungswidrigkeitsverfahren zur Anzeige gebracht und eingeleitet werden können. Um der Vermüllung ordnungsrechtlich entgegenzuwirken wird die Neuregelung in der Polizeiverordnung aufgenommen.

Abs. 1 Nr. 8 richtet sich gegen unsachgemäß entsorgten Abfall. Die Sauberkeit der Stadt Heidelberg dient damit mehr als nur „der Pflege des äußeren Erscheinungsbilds“. Legt man diesen unmittelbaren Zusammenhang zwischen Sicherheit und Sauberkeit zugrunde, dient letzteres einem friedlichen Zusammenleben und damit dem Schutz der öffentlichen Ordnung. Aufgrund dieses unmittelbaren Zusammenhangs ist die Gefahr auch abstrakt.

Nach Nr. 8 dürften Unrat oder Abfall nicht abgelegt, weggeworfen oder abgelagert werden, außer in dafür vorgesehene Abfallbehälter. Der Begriff des Abfalls ist in § 3 Abs. 1 KrWG legaldefiniert und umfasst alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Darüber hinaus wird der Begriff durch den Klammerzusatz in Nr. 8 PolVO im Hinblick auf Kleinabfälle ausreichend konkretisiert. Der Begriff des Unrats ist mit Abfall gleichbedeutend und kann daher aus der Regelung gestrichen werden. Mit den vorgesehenen Abfallbehältern sind die entsprechenden Mülleimer gemeint. Die Norm ist hinreichend bestimmt.

Zu Ziffer 9: Die Neufassung entspricht im Wesentlichen den unter Ziff. 6 genannten Erwägungen.

Zu den Ziffern 11 und 12: Diese dienen dazu Störungen der öffentlichen Sicherheit zu begegnen, die im öffentlichen Raum durch den Gebrauch des KFZ und durch die unsachgemäße Lagerung und Verwendung von Schadstoffen entstehen können.

Die Ausweitung des Anwendungsbereichs auch auf öffentliche Anlagen und öffentliche Einrichtungen korreliert mit dem Anwendungsbereich in § 2 PolVO. Die in das Verbot neu

aufgenommenen Handlungen des Ölwechselns und Reparierens von Kfz sollen primär – wie schon das Abspritzen – Umweltverschmutzungen vorbeugen. Der Umweltschutz erhält durch Art. 20a GG eine besondere verfassungsrechtliche Stellung. Er ist zudem in Teilen des BNatSchG und des BBodSchG geregelt und daher von der Rechtsordnung erfasst. Damit ist der Umweltschutz von dem Schutzgut der öffentlichen Sicherheit gedeckt. Die neue Regelung entspricht auch dem Bestimmtheitsgrundsatz, da das verbotene Verhalten vom erlaubten Verhalten vom Betroffenen klar abgegrenzt werden kann: Es ist genau erkennbar, was mit Abspritzen und Ölwechsel gemeint ist. Zudem wird durch die Ausnahmeregelung für Reparaturen, die notwendig sind, um zu einer Werkstatt fahren zu können, klar, welche Reparaturhandlungen vom Verbot erfasst sind und welche nicht. In Bezug auf die Verhältnismäßigkeit bestehen ebenfalls keine Bedenken, da solche Handlungen immer noch auf privatem Boden vorgenommen werden können.

## **2.4 § 5 Plakatträger und Informationsstände, Plakatieren, Beschriften, Bemalen**

Die Neufassung ist im Wesentlichen wortgleich zur Altfassung und befindet sich nun in § 5.

## **2.5 § 6 Offenes Feuer, Grillen**

Die neuen Regelungen bringen die Freizeitgestaltung und die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen in Einklang. Die Regelungen zum Grillen im Stadtgebiet Heidelberg verfolgen den Zweck, die Gefahren von Bränden zu vermeiden, welche durch unsachgemäßes Grillen entstehen können. In den vergangenen Jahren hat eine mögliche Waldbrandgefahr beständig zugenommen. Daneben hat die Nutzung der legalen und illegalen Grillflächen beständig zugenommen. Die Regelungen erfolgten in enger Abstimmung mit der Berufsfeuerwehr Heidelberg. § 6 PolVO grenzt insbesondere das Grillen auf den Bereich der zugelassenen Feuerstellen ein und regelt auch Ausnahmen, wann selbst dort das Grillen verboten ist. Zudem trifft es ein Verhaltensgebot für künstlerische Darbietungen mit offenem Feuer. Diese Regelungen dienen dem Schutz vor Brandgefahren. Brände können nicht nur Individualrechtsgüter wie die körperliche Unversehrtheit und Gesundheit beeinträchtigen, sondern auch Normen des Strafgesetzbuchs erfüllen, nämlich §§ 223, 229, 211, 212, 222 StGB und insbesondere die §§ 306 ff. StGB zur Brandstiftung. Insbesondere regelt § 306 Abs. 1 Nr. 5 StGB die Brandstiftung bezüglich Wälder. Die Waldbrandgefahr ist in § 6 Abs. 4 PolVO erfasst. Folglich sind Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit betroffen. Die Gefahr ist auch abstrakt, da nach allgemeiner Lebenserfahrung eine erhebliche Brandgefahr von offenen Feuern ausgeht, insbesondere durch unsachgemäße Handhabung oder „Aus-den-Augen-Lassens“ des Feuers. Das gleiche gilt für Grillen in der Natur. Drei Verhaltensweisen sind damit verboten: Das Feuerentfachen meint das Entzünden des Feuers, d.h. das Inbrandsetzen des Brennstoffs. Das Unterhalten des Feuers bedeutet, dass ein anderer das Feuer entfacht hat und der Betroffene ihm nun weiter Brennstoff hinzufügt, um das Feuer vor dem Erlöschen zu bewahren. Sich am Feuer aufhalten meint, dass sich der Betroffene in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Feuer befinden muss, so dass er noch mit dem Feuer in Verbindung gebracht wird. Insbesondere ist damit gemeint, dass Betroffene direkt am Feuer sitzen oder stehen. Aufhalten erfasst zudem einen gewissen Moment des Verweilens und schließt damit ein bloßes Passieren des Feuers aus. Der Begriff des offenen Feuers wird in Satz 2 legaldefiniert. Dies erfasst jegliche Feuer auf befestigtem oder unbefestigtem Boden, in Feuerkörben oder -fässern, in Feuerschalen oder anderen Behältnissen (hierzu zählt auch das Grillen in jeglicher Form, auch das Grillen mit Gas). Damit wird deutlich, dass jegliches Feuer erfasst wird, dass nicht in einem allumschlossenen Gefäß brennt, sondern mindestens eine offene Seite hat. Ausdrücklich wird auch das Grillen erfasst. Die zugelassenen Feuerstellen sind mit entsprechenden Schildern ausgewiesen und ausreichend gekennzeichnet. Damit wird für den Betroffenen ausreichend deutlich, welches Verhalten verboten ist und zwar über den Kernbereich des Verbots hinaus. Satz 3 enthält ein

umfassendes Verbot für das Grillen bei erheblicher Rauchentwicklung auch auf zugelassenen Feuerstellen. Die tatsächliche Verhaltensweise ist mit „Grillen“ ausreichend bestimmt. Erheblich ist nach Auslegung alles, was über ein normales Maß hinausgeht. Ein gewisses Maß an Rauchentwicklung ist auch beim Grillen noch normal. Bei besonders starker Rauchentwicklung als Kernbereich des Verbots ist dies für den Betroffenen erkennbar. Gemäß § 6 Abs. 2 PolVO ist auch auf den dafür ausgewiesenen zugelassenen Feuerstellen ein geeignetes Grillgerät mit ausreichendem Bodenabstand zu verwenden, um einem Verbrennen oder Versengen des Untergrundes vorzubeugen. Die Feuerstellen sind entsprechend gekennzeichnet. Hier dürfen nur solche Grillgeräte verwendet werden, die verhindern, dass der Boden der Feuerstellen verbrennt oder versengt. Es werden aber keine Angaben gemacht, welche Kriterien für die Bemessung eines ausreichenden Abstands heranzuziehen sind. Diese dürften aber dem Bestimmtheitsgebot nicht entgegenstehen. Ein gewisses Maß an Eigenüberlegungen sind den Betroffenen in diesem Bereich zuzutrauen. Das Bestimmtheitsgebot erfordert zudem nicht, dass die Regelung exakt ausgestaltet ist. Gemäß dieser Norm ist das Grillen selbst auf zugelassenen Feuerstellen verboten, wenn im Stadtgebiet Heidelberg eine Waldbrandgefahrenstufe 4 oder höher gilt. Die Regelung nimmt auf den Waldbrandgefahrenindex Deutschland Bezug, der verschiedene Stufen für das meteorologische Potential für die Gefährdung durch Waldbrand beschreibt. Diese reichen von einer geringen Gefahr (Stufe 1) bis zu einer sehr hohen Gefahr (Stufe 5). Der Index ist über das Internet abrufbar, dort wird auch angegeben, für welchen Ort die Stufen gelten. § 6 Abs. 4 PolVO verbietet ab einer Warnstufe 4 sämtliches Grillen auf den öffentlichen Straßen, Anlagen oder Einrichtungen im Stadtgebiet Heidelbergs. Damit ist der örtliche Anwendungsbereich des Verbots klar. Die Regelung ist bestimmt.

Die Regelung in Abs. 5 enthält ein Verhaltensgebot und -verbot für künstlerische Darbietungen mit offenem Feuer. Dies richtet sich damit insbesondere an Straßenkünstler, die allgemein hin als „Feuerspeier“ bekannt sind, aber auch an alle anderen Künstler, die mit Feuer arbeiten, das nicht abgeschirmt ist. Satz 1 enthält das Gebot eines ausreichenden Sicherheitsabstands von mindestens 3m zu Gebäuden, Lichtschächten, Mülltonnen, Verkaufsauslagen und sonstiger Brandlast zu halten. Zwar spricht die Norm von „sonstiger Brandlast“, dies besagt aber nur, dass die Aufzählung nicht abschließend ist. Die vorher aufgezählten Anlagen geben aber ausreichende Anhaltspunkte, was mit den sonstigen Brandlasten gemeint ist. Es wird klar, dass zu all denjenigen Vor- und Einrichtungen auf öffentlichem Gebiet Abstand zu halten ist, die leicht entzündlich sind. Auch für den Betroffenen wird dies ausreichend deutlich.

Der Sicherheitsabstand ist mit mindestens 3m ausdrücklich festgelegt. Damit ist Satz 1 hinreichend bestimmt. Satz 2 regelt das Verbot, dass keine glutbildenden Brennstoffe verwendet werden dürfen. Damit sind insbesondere Holz, Papier, Textilien und Gummi gemeint. Im Brandschutz gibt es verschiedene Brennstoffarten. Eine davon sind glutbildende Brennstoffe. Aufgrund dieser Kategorisierung sind die anderen Brennstoffe gut davon abgrenzbar. Satz 2 ist ebenfalls bestimmt genug. Satz 3 enthält schließlich das Gebot ein tragbares Kleinlöschgerät mit einer Mindestlöschleistung von 8 A, 34 B bereitzuhalten. Die angegebene Löschleistung entspricht dem anerkannten Rating für Feuerlöscher und entspricht daher dem Bestimmtheitsgebot.

## **2.6 § 7 Verhalten in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen**

Zu Nr. 15: In Heidelberg gibt es in der Straßen- und Anlagenpolizeiverordnung bisher kein offizielles Rauchverbot in den Haltestellenunterständen. Seitens der RNV wurde lediglich mit Hinweis-Tafeln auf freiwilliger Basis an die Raucher appelliert. Die Neuregelung dient dem Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens. In Ansehung der häufig längeren Wartezeit und dadurch bedingten Verweildauer im Bereich der Haltestellenbereiche wird hier gern und viel geraucht (sog. „Warte-Zigarette“). Das Rauchen von Zigaretten in den Fahrgastunterständen der Haltestellen des öffentlichen Personenverkehrs stellt mit Blick auf das beim Passivrauchen

eingeatmete Tabak-Luft-Gemisch und die im Tabakrauch enthaltenen krebserzeugenden Substanzen (Kanzerogene) eine abstrakte Gefahr für die körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) der anderen Menschen dar, die sich in den Fahrgastunterständen aufhalten. Die Norm schreibt ein Rauchverbot an Fahrgastunterständen für Haltestellen fest. Das Passivrauchen ist in der Vergangenheit als gesundheitsschädlich eingestuft worden, so dass zumindest der Schutz der körperlichen Unversehrtheit und Gesundheit nach Art. 2 Abs. 2 GG betroffen ist. Ob das Passivrauchen bereits die §§ 223, 229 StGB erfüllt, mag aber fraglich sein. Das Landesnichtraucherschutzgesetz kann nicht herangezogen werden, da nur Rauchverbote in geschlossenen Räumen verboten werden. Fahrgastunterstände sind aber offen gestaltet zu mindestens zu einer Seite hin. Die Gefahr dürfte auch abstrakt sein, da Gesundheitsschädigungen nach neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen überwiegend wahrscheinlich sind. Gesundheitsschädliche Immissionen durch Tabakrauch (Feinstaubpartikel) stellen wesentliche Beeinträchtigungen der Gesundheit dar. Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts sei es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass der Gesetzgeber Passivrauchen, also Tabakrauch in der Umgebungsluft, als Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung angesehen und zum Anlass gesetzlicher Regelungen genommen hat. Nicht nur für chronisch Kranke, auch und vor allem für (ungeborene) Babys und Kleinkinder ist Passivrauchen gefährlich, weil aufgrund der höheren Atemfrequenz mehr Schadstoffe eingeatmet werden. Da ihr Körper noch im Wachstum ist, können die eingeatmeten Gifte schlechter abgebaut werden. In der Begründung zum Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in Baden-Württemberg wird dementsprechend auch speziell auf den besonders schützenswerten Personenkreis der Kinder abgehoben. Fernerhin sind bereits geringfügige Belastungen imstande, eine exorbitante Reaktion des Körpers auszulösen. Schon kurzzeitiges Passivrauchen reizt die Atemwege und führt zu Augenbrennen und -tränen und zu Schwellungen und Rötungen der Schleimhäute; ferner können Kopfschmerzen und Schwindel auftreten. Bei diesen Beeinträchtigungen handelt es sich um einen gefahrenabwehrrechtlich relevanten „Schaden“ – und nicht lediglich um bloße Belästigungen, Unbequemlichkeiten oder Geschmacklosigkeiten. Ferner kann Passivrauch zu erhöhter Infektanfälligkeit, koronaren Herzerkrankungen, Lungenkrebs, Schlaganfall, chronisch-obstruktiven Lungenerkrankungen und weiteren chronischen Erkrankungen führen. Die Deutsche Forschungsgemeinschaft konstatiert, dass selbst von geringen und geringsten Schadstoffkonzentrationen im Tabakrauch ein Risiko für den Passivraucher ausgeht. Damit kann kein für die Gesundheit unbedenklicher quantitativer Grenzwert festgelegt werden (vgl. auch VGH Baden-Württemberg. In der Studie des Deutschen Krebsforschungszentrums – DKFZ – aus dem Jahr 2005 heißt es: „Für die im Passivrauch enthaltenen Kanzerogene können keine Wirkungsschwellen als Dosismaß definiert werden, unterhalb derer keine Gesundheitsgefährdung zu erwarten wäre. Auch kleinste Belastungen mit den im Tabakrauch enthaltenen genotoxischen Kanzerogenen können zur Entwicklung von Tumoren beitragen.“ Es besteht kein Widerspruch zu höherrangigem Recht, namentlich nicht zu den Regelungen des Landesnichtraucherschutzgesetzes BW (LG). Weiterhin entfaltet das Landesnichtraucherschutzgesetz BW auch keine Sperrwirkung. Das Landesnichtraucherschutzgesetz bezieht sich in seiner Zweckrichtung auf den Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in öffentlichen Einrichtungen. § 5 I 1 LG bestimmt, dass das Rauchen nur „in“ den „sonstigen Einrichtungen“ der Kommunen untersagt ist. Die Begründung zum Gesetzesentwurf führt hierzu aus: „Das bedeutet, dass nur geschlossene Einrichtungen, wie zum Beispiel Sporthallen, nicht jedoch Einrichtungen im Freien, wie zum Beispiel kommunale Sportplätze, von der Regelung erfasst sind.“ Das Landesnichtraucherschutzgesetzes BW enthält gleichwohl keine abschließende Regelung dahin, an allen dort nicht genannten Örtlichkeiten, namentlich im Freien, sei der Erlass eines Rauchverbotes durch den Ordnungsgeber zum Zwecke der Gefahrenabwehr eo ipso unzulässig. Die allgemeinen Polizeibehörden können daher zur Abwehr einer abstrakten Gefahr polizeiliche Gebote oder Verbote erlassen, auch wenn diese Gefahr von dem Zigarettenrauch ausgeht und dem Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens dient. Entscheidend ist, ob hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass an der



konkreten Örtlichkeit (im Freien) aufgrund des Passivrauchens eine abstrakte Gefahr für die Gesundheit Dritter besteht. Hierbei sind die Regelungen und Wertungen des Landesnichtraucherschutzgesetzes BW zu beachten. Das Landesnichtraucherschutzgesetzes BW enthält „grundsätzlich keine Rauchverbote im Freien“, da – so die Annahme des Gesetzgebers – „Tabakrauch im Freien von Nichtrauchern zwar häufig als Belästigung empfunden wird, aber keine Gesundheitsgefahr darstellt.“ Dementsprechend kann auch im Freien ein Rauchverbot statuiert werden, sofern und soweit aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten ausnahmsweise die Schwelle zur erheblichen Belästigung überschritten wird. Bei der Einschätzung der Gefahren durch Passivrauchen im Freien sind aber in der Tat die typischerweise besseren „Belüftungsverhältnisse“ zu berücksichtigen. Richtig ist die Erwägung, dass die Gefahr des Eintritts gesundheitlicher Schäden durch das Einatmen der im Tabakrauch enthaltenen krebserzeugenden Substanzen aus der Raumluft (Passivrauchen) grundsätzlich geringer einzuschätzen ist, wenn nicht in geschlossenen Räumen, sondern im Freien geraucht wird. An und in der frischen Außenluft kann die Exposition von Tabakrauch als sog. Innenraumschadstoff in der Regel kaum zu Gesundheitsgefährdungen führen, da sich die gefährlichen Schadstoffe im Freien mit Blick auf die Parameter Luftwechsel, Luftaustausch und Luftströmung sofort verflüchtigen bzw. besser verteilen, und insoweit die gefährliche Anreicherung der Luft mit giftigen und Krebs erzeugenden Substanzen nicht bzw. kaum stattfindet. Diese Wertung (typischerweise bessere „Belüftungsverhältnisse“ im Freien) findet sich auch im Landesnichtraucherschutzgesetz BW: Gemäß § 7 I 3 sind Bereiche, die sich „im freien“ („unter freiem Himmel“), also nicht im umbauten Raum befinden (z.B. Biergärten und Straßencafés), vom Rauchverbot ausgenommen.

Im Übrigen entspricht der § 7 im Wesentlichen der Altfassung.

### **2.7 § 8 Gefahren und Verunreinigungen durch Tiere und § 9 Hundehaltung, Leinenzwang**

Zu § 8 Abs. 1 und Abs. 3: Hier erfolgte nur die Ergänzung, dass Tiere und Sachen nicht durch andere Tiere gefährdet werden. § 8 Abs. 1 und 2 PolVO richten sich zum einen gegen gefährliche Tiere, die die körperliche Unversehrtheit und Gesundheit der Menschen nach Art. 2 Abs. 2 GG beeinträchtigen können. Diese Gefahr ist auch abstrakt. Zum anderen richtet sich die Regelung gegen die Verunreinigung durch Tiere (Abs. 3). Tierkot riecht unangenehm und kann dadurch das Wohlbefinden beeinträchtigen. Zudem kann dieser Kot aber auch Überträger von Krankheiten sein. Daher könnten Individualrechtsgüter betroffen sein. Darüber hinaus ist aber zumindest die öffentliche Ordnung betroffen, da der Kotgestank Konfliktpotenzial birgt und so ein friedliches Zusammenleben gefährden kann. Dies ist zumindest überwiegend wahrscheinlich.

Zu § 9 PolVO: Im Zusammenhang mit dem Beißvorfall in Leimen werden die Regelungen zur Leinenpflicht und zur Leinenlänge verschärft. Am Pfingstmontag des vergangenen Jahres hatte in Leimen bei Heidelberg auf einem Feldweg ein damals 16-jähriger St. Ilgener zwei unangeleinte Hunde auf den ihm bekannten Jugendlichen gehetzt – aus "Spaß", wie der später wegen gefährlicher Körperverletzung zu zweieinhalb Jahren Jugendhaft verurteilte Haupttäter vor Gericht sagte. Die Hunde namens Coco und Poyraz rissen dem Opfer Teile der Nase und eines Ohrs ab. Dies dient dazu Beißvorfälle zu verhindern. Die Regelungen des § 9 PolVO führen eine Leinenpflicht für Hunde an bestimmten Orten ein. Aufgrund dieser Regelung soll die körperliche Unversehrtheit und Gesundheit der Menschen als Individualrechtsgüter vor Hundeattacken geschützt werden. Abs. 7 regelt ein generelles Hundeverbot auf Spielplätzen und Schulgeländen. Kinder sind möglichen Hundeangriffen aufgrund ihrer geringen Größe schutzlos ausgeliefert und erwecken einen möglichen Beuteindruck beim Hund. Zudem kann der Hundehalter und -führer durch einen solchen Vorfall die §§ 223, 224, 226, 229 StGB erfüllen, so dass zugleich die geschriebene Rechtsordnung betroffen ist. Eine abstrakte Gefahr, dass

Hunde Menschen angreifen liegt mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vor, auch wenn dies nicht unbedingt für alle Hunde bzw. Hunderassen gilt. Für eine abstrakte Gefährlichkeit reicht es dennoch aus. Gem. Abs. 2 müssen Hunde innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile an der Leine geführt werden. Bezüglich des Begriffs der im Zusammenhang bebauten Ortsteile kann auf § 34 BauGB zurückgegriffen werden, wenn die Bebauung im Gemeindegebiet den Eindruck einer Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit vermittelt, die ein gewisses Gewicht hat und Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur ist (BVerwGE 31, 22/26 f). Damit gilt die lokale Leinenpflicht innerorts, was auch für Betroffene ausreichend deutlich wird. Weitere Bedenken bezüglich des Bestimmtheitsgebots bestehen nicht. Nach Abs. 3 sind Hunde im Fußgängerbereich Altstadt an der kurzen Leine bei Fuß zu führen. Es darf nur so viel Leine gelassen werden, dass keine Gefahr von den Hunden ausgeht. Der Fußgängerbereich der Altstadt ist klar ausgewiesen und damit ein klar räumlich abgesteckter Bereich. Der Begriff der kurzen Leine wird durch den Klammerzusatz „maximal 2m Leinenlänge“ definiert. Satz 2 dürfte so zu verstehen sein, dass diese Leinenlänge im Einzelfall kürzer ausfallen kann, wenn von dem Hund eine Gefahr ausgeht. Auch hier ist der Begriff der ausgehenden Gefahr zwar abstrakt formuliert, in der konkreten Situation aber hinreichend klar. Bei aggressivem Verhalten des Hundes durch Knurren, Schnappen oder anderen Beißversuchen sollte die Leine kürzer als die 2m gefasst werden, um Verletzungen anderer zu verhindern. Für Betroffene wird diese Verhaltensweise klar genug und ist somit bestimmt. § 9 Abs. 4 PolVO regelt, dass außerhalb der zusammenhängenden Bebauung Hunde unter Aufsicht einer Person, die durch Zuruf oder Zeichen sicher auf das Tier einwirken kann, grundsätzlich freilaufen dürfen, sofern es nicht durch entsprechende Beschilderung ausdrücklich untersagt ist. Mit dem Begriff außerhalb der zusammenhängenden Bebauung sind insbesondere Feldwege oder Wiesen gemeint, die sich dadurch auszeichnen, dass kaum bis keine Wohnhäuser dort stehen. Damit ist der örtliche Geltungsbereich klar. Freilaufen bedeutet hier, dass die Hunde ohne Leine geführt werden dürfen, wenn der Hund durch Zurufen der beaufsichtigenden Person kontrolliert werden kann. Der Betroffene muss daher sicherstellen, dass der Hund auf ihn hört. Sonst ist der Hund trotzdem an der Leine zu führen. Damit wird die gebotene Verhaltensweise ausreichend deutlich. Weitere Bedenken gegen das Bestimmtheitsgebot bestehen nicht.

Daneben wurde auf Anfrage durch das Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie eine Schutzklausel für Vögel während der Brut- und Setzzeit aufgenommen. Die Regelung in Abs. 6, dass Hunde während der Brut-, Setz und Aufzuchtzeiten in den durch die Anlage ausgewiesenen Brutflächen an der Leine geführt werden müssen, dient dem Schutz der dort freilebenden Tiere. Die Gefahr, die von freilaufenden Hunden für brütende Vögel ausgeht, überwiegt hier das Interesse der Hundehalter, ihre Hunde auf den bezeichneten Flächen ohne Leine zu führen. Dies ergibt sich schon daraus, dass es sich um genau bezeichnete Flächen in einem Zeitraum von lediglich 3,5 Monaten handelt. Den Hundehaltern bleiben also genügend andere Möglichkeiten, ihre Hunde ohne Leine laufen zu lassen. Der Schutz der freilebenden Vögel hat hier somit nicht zurückzutreten. Die Regelung ist somit verhältnismäßig und durch die Benennung der Orte, Zeiten und betroffenen Hunde auch bestimmt.

Auf der Gemarkung Heidelberg brüten mehrere seltene bis sehr seltene Bodenbrüter in der Agrarlandschaft, die Rote Liste Baden-Württemberg (RL BW) Status 1 – vom Aussterben bedroht – aufweisen. Dazu gehören vor allem der Steinschmätzer (RL BW 1 – sehr selten), die Grauammer (RL BW 1 – selten) und das Braunkehlchen (RL BW 1 – selten). In Baden-Württemberg ist der Steinschmätzer aufgrund seiner gravierenden Bestandseinbrüche in den vergangenen Jahrzehnten als vom Aussterben bedrohte Art eingestuft. Man geht davon aus, dass in Baden-Württemberg nur ca. 40 bis 50 Brutpaare vorkommen. Die Bestände der Grauammer haben in den letzten 25 Jahren um mehr als die Hälfte abgenommen. Man geht aktuell noch von 500 bis 800 Brutpaaren in Baden-Württemberg aus. Beim Braunkehlchen schätzt man noch 1000 bis 1500 Brutpaare. Die ebenfalls in der Agrarlandschaft Heidelbergs

brütende Feldlerche (RL BW 3 –gefährdet) wird noch als häufig eingestuft. In den letzten 25 Jahren ist in Deutschland der Bestand der Feldlerchen allerdings um 25 % zurückgegangen. Zum Schutz der Brutbereiche dieser sehr sensiblen Arten mit Schwerpunkt auf Brutvorkommen der Grauammer und des Steinschmätzers wurden Bereiche auf der Gemarkung Heidelberg definiert, in denen eine Hundeanleinpflcht auszuweisen ist. Hierbei handelt es sich um insgesamt vier Flächen im Bereich des Wasserwerks (Fläche 1 – Abb.1), des Landschadhofs und des Treiberhofs (Fläche 2 – Abb.1) sowie Neurrött (Fläche 3 – Abb.2) und ein Bereich südöstlich des AK Heidelberg-Schwetzingen (Fläche 4 – Abb.2). Diese Bereiche decken auch Vorkommen des Braunkehlchens und der Feldlerche ab. Nicht angeleinte Hunde können auf dem Boden brütende Vogelarten während der Brut- und Aufzuchtphase ihrer Jungen erheblich stören. Es gibt Untersuchungen, die zeigen, dass Vögel bei Störungen durch Hunde früher mit Flucht reagieren als dies bei der Anwesenheit von Menschen der Fall ist (Yalden & Yalden 1990; Lord et al. 2001; zitiert in Langston et al. 2007). Vögel bleiben beispielsweise länger dem Nistplatz fern, wenn sie von Hunden gestört worden sind (Taylor et al. 2007). In Abwesenheit der Elterntiere kann es passieren, dass der Nachwuchs von Beutegreifern, wie Krähen, geholt wird (Langston et al. 2007) oder dass die Eier bei zu häufigen Störungen erkalten und dadurch die Embryos absterben oder Entwicklungsdefekte aufweisen (Holderness-Roddam 2011). Im schlimmsten Fall können auch die Jungtiere durch häufige Störung bei nasskalter Witterung an Unterkühlung sterben. In Einzelfällen kann es auch dazu kommen, dass Hunde Eier und Jungvögel fressen (Nol & Brooks 1982 sowie Pienkowski 1984a, 1984b, Liley 1999; alle zitiert in Langston et. al 2007). Es gibt zahlreiche Fälle in Baden-Württemberg, in denen die Anleinpflcht für Hunde nachträglich in die Verordnungen von Natura-2000 Gebieten, Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten mit aufgenommen wurden, weil nicht angeleinte Hunde Brutvögel erheblich gestört haben.

Um die Gefährdung durch den zunehmenden Freizeitdruck in Form von freilaufenden Hunden zu vermeiden, haben z. B. die Städte Langenselbold und Bensheim Satzungen über die Anleinpflcht für Hunde während der Brut- und Setzzeit erlassen.

In Freiburg dient die Hundeanleinpflcht in der Schutzgebietsverordnung des NSG Rieselfeld dem Schutz der dort vorkommenden Wiesenbrüter. Im Landkreis Ludwigsburg wurde aufgrund von Störungen durch Hunde von Wasservögeln eine Allgemeinverfügung in Abstimmung mit dem RP eine Hundeanleinpflcht und ein Wegegebot vorgegeben. Im Landkreis Ravensburg wurde eine Hundeanleinpflcht kommunal durch das Amt für öffentliche Ordnung im FFH-Gebiet Isny Bodenmöser, einem der größten Wiesenbrütergebiete im Allgäu, erlassen. In Fellbach wurden im Rahmen eines Rebhuhn-Projekts eine Anleinpflcht für Hunde von April bis August verhängt. Im Kreis Tübingen machen zum Schutz der Bodenbrüter seit 2 Jahren in zwei Projektgebieten im Landkreis eine Allgemeinverfügung zur Leinenpflcht und zum Betretungsverbot von landwirtschaftlich genutzten Flächen zwischen Anfang April und Mitte August.

## **2.8 § 10 Füttern von freilebenden Tieren**

§ 10 PolVO verbietet das Füttern von freilebenden Tieren, insbesondere Tauben und Wasservögeln. In Heidelberg hat in den letzten Jahren die Ausbreitung der Nilganspopulation über Hand genommen. Diese Tiere treten oft in großer Menge auf und können dadurch Boden und Autos mit ihrem Kot beschmutzen. Der Kot ist besonders aggressiv auf Metallflächen und kann, wird er nicht sofort entfernt, zu Lackschäden am Auto führen. Zudem ist der Vogelkot auch Überträger von Krankheiten. Daher ist die öffentliche Sicherheit mit überwiegender Wahrscheinlichkeit in Gefahr. Im Zuge der weiteren Ausbreitung der Nilganspopulation sollen weitere Futterstellen unterbunden werden, daher ist nunmehr das Füttern in sonstiger Weise verboten. Gem. § 10 PolVO ist das Füttern von freilebenden Tieren, insbesondere von Tauben

und Wasservögeln im gesamten Stadtgebiet, verboten. Als Füttern im Sinne des Absatzes 1 gilt auch das Auslegen oder Anbieten von Futter in sonstiger Weise. Durch die benannten Regelbeispiele der Tauben und Wasservögel wird hinreichend klar, dass sich der Begriff der freilebenden Tiere insbesondere gegen Vögel richtet. Der Begriff des Fütterns wird in Abs. 2 konkretisiert und meint damit nicht nur das direkte Futtergeben von der Hand zum Tier, sondern auch das Auslegen oder sonstige Anbieten von Futter. Auslegen bedeutet dabei, dass das Futter auf den Boden oder eine sonstige für Tiere erreichbare Stelle gelegt wird und sich das Tier von dort das Futter nimmt. Es kommt also nicht zur direkten Futterübergabe vom Mensch zum Tier. Was darüber hinaus mit dem Anbieten in sonstiger Weise gemeint sein soll, wird nicht klar.

### **2.9 § 11 Hausnummern**

Die Neufassung entspricht der Altfassung.

### **2.10 § 12 Zulassung von Ausnahmen**

Die Neufassung entspricht inhaltsgleich der Altfassung

### **2.11 § 13 Ordnungswidrigkeiten**

Die Ordnungswidrigkeitentatbestände wurden entsprechend ergänzt und verändert.